



Energieeffizient Sanieren im Gebäudebestand in Traunstein

Förderprogramm der Stadt Traunstein für ihre Bürger zum energieeffizienten Bauen und Sanieren im Bestand

Richtlinien

1. Förderziel:

Bei der Eindämmung des Klimawandels kommt den Städten eine besondere Verantwortung zu, denn hier werden die meisten Treibhausgase produziert. Durch die Gewährung von Zuschüssen sollen mit dem Förderprogramm „Energieeffizient Sanieren im Gebäudebestand in Traunstein“ neben den staatlichen Förderprogrammen (bafa: www.bafa.de; kfw: www.kfw.de) zusätzliche Anreize geschaffen werden, Treibhausgase einzusparen und damit zur Erreichung der Klimaschutzziele (Pariser Abkommen) beizutragen.

2. Räumlicher Geltungsbereich:

Die Förderrichtlinie findet Anwendung auf das Stadtgebiet Traunstein.

3. Allgemeine Fördervoraussetzungen:

Gefördert werden Baumaßnahmen zur Energieeinsparung, die über den gesetzlichen Standard hinausgehen.

Für die Förderung sind die zum Zeitpunkt der Beantragung rechtlichen Vorgaben maßgeblich. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Programmes ist dies die Energieeinsparverordnung (EnEV) 2013 mit Änderungen 2014 und 2016. Ab dem 1. November das Gebäudeenergiegesetz (GEG)*.

Es wird empfohlen, die kostenlose Erstberatung der Energieagentur Südostbayern (www.energieagentur-suedost.bayern) in Anspruch zu nehmen. Dort wird neben der fachlichen Beratung auch über weiterführende teilweise geförderte Beratungsangebote (z.B. für Energieeffizienzhäuser) informiert.

* Ab dem 1. November 2020 werden EnEV + EnEG + EEWärmeG im Gebäudeenergiegesetz (GEG) zusammengefasst.

4. Art und Höhe der Förderung:

- Umfassende Thermografie-Aufnahme vor einer Sanierung: 50 %* max. 150,00 €
- Umfassende Thermografie-Aufnahme nach einer Sanierung oder Teilsanierung: 50 %* max. 150,00 €
- Luftdichtheitstest (Blower Door Test) nach einer Sanierung: 50 %* max. 150,00 €
* der Nettokosten

Energieeffizient Sanieren im Gebäudebestand in Traunstein

Förderprogramm der Stadt Traunstein für ihre Bürger zum energieeffizienten Bauen und Sanieren im Bestand

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| • Pufferspeicher für ein Gebäude mit Solarthermie-Anlage zur Heizungsunterstützung: | 600,00 € |
| • Energieeffizienzhaus KfW 85: | 1.000,00 € |
| • Energieeffizienzhaus KfW 70: | 2.000,00 € |
| • Energieeffizienzhaus KfW 55: | 3.000,00 € |
| • Mikronahwärmenetz pro Bestandsgebäude (max. 2.000,00 €): | 500,00 € |
| • + Zusatzförderung für eine Solarthermie Anlage zur Unterstützung des Nahwärmenetzes | 500,00 € |

Die finanzielle Förderung wird als einmaliger, nicht zurückzahlbarer Zuschuss zu den Investitionskosten gewährt.

5. Auszahlung

Als Nachweis zur Auszahlung (abhängig von der jeweiligen Maßnahme) wird anerkannt:

- Bei Fördermaßnahmen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) die „Bestätigung nach Durchführung“, dass die Maßnahme entsprechend dem beantragten Energieeffizienzstandard ausgeführt wurde.
- Bei sonstigen Maßnahmen, eine Kopie der Originalrechnung und eine Bestätigung des Fachunternehmers über die Durchführung der Dienstleistung bzw. Durchführung der Maßnahme.

Die Bewilligungsbehörde kann verlangen, dass ergänzende Belege beigebracht werden und behält sich vor, die Anlage zu besichtigen. Falls eine Förderung abgelehnt wird, hat der/die Antragssteller/in die ihm/ihr entstandenen Kosten selbst zu tragen.

Die Auszahlung erfolgt in der Regionalwährung „Chiemgauer-Klimaboni“ (1 Chiemgauer-Klimaboni = 1,00 €) (www.chiemgauer.info)

6. Weitere Hinweise

Die Bewilligung erfolgt als freiwillige Leistung der Stadt Traunstein im Rahmen der für diesen Zweck noch bereitstehenden Haushaltsmittel, auf die grundsätzlich kein Rechtsanspruch besteht.

Es wird aufgrund pflichtgemäßen Ermessens auf der Basis vollständiger prüffähiger Unterlagen entschieden.



Energieeffizient Sanieren im Gebäudebestand in Traunstein

Förderprogramm der Stadt Traunstein für ihre Bürger zum energieeffizienten Bauen und Sanieren im Bestand

7. Antrag

Antragsberechtigt sind juristische oder natürliche Personen, die Eigentümer/In Pächter/In oder Mieter/In der Anwesen sind, auf denen die Maßnahme/n durchgeführt wird/werden soll. Pächter /In oder Mieter/In benötigen die schriftliche Zustimmung des/der Eigentümers-/In zur Maßnahme.

Der Antrag auf Förderung muss innerhalb von 6 Monaten nach Rechnungsdatum gestellt werden.

Der schriftliche Antrag ist zu richten an:

Stadt Traunstein
Klaus Hechfellner
Stadtplatz 39
83278 Traunstein

8. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.01.2021 in Kraft.

9. Rückzahlungsverpflichtung:

Der Förderbetrag ist zurückzuzahlen, sofern innerhalb von 5 Jahren Änderungen an den geförderten Maßnahmen vorgenommen werden, die dazu führen, dass die jeweils erforderliche Unterschreitung der Anforderungen der EnEV (ab 1. November 2020 dem GEG) nicht mehr gegeben ist, sofern sich durch die Änderungen eine Rückstufung in der Zuschuss-Staffelung ergibt, ist der Differenzbetrag zwischen dem gewährten und dem nunmehr zutreffenden Zuwendungsbetrag zurückzuzahlen. Ebenso muss der Betrag bei Falschangaben zurückerstattet werden.

Stand November 2020